



FAQs

Programm „Kunst trotz Abstand“

3. Fördertranche 2021/22

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online über die Internetseite www.mwk-kunstfoerderung.de/kunsttrotzabstand. Beim Ausfüllen des Online-Formulars werden fehlerhafte Einträge entsprechend markiert. Der Jahresabschluss 2019 können Sie als pdf-Dokument hochladen. Nach Absenden des vollständig ausgefüllten Formulars können Sie Ihren Antrag als pdf-Dokument herunterladen und erhalten diesen nochmals per E-Mail zugesandt. Ein Antrag gilt erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen.

Bin ich überhaupt antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur Kultureinrichtungen und Ensembles mit Sitz in Baden-Württemberg, die inhaltlich dem Ressort der Kunstabteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet sind (Staatstheater, Kommunaltheater, Kinder- und Jugendtheater, Figurentheater, Freie Theater, Amateurtheater, Soziokulturelle Zentren, Kinos, Clubs, Tanz, Orchester, Chöre und Ensembles, Amateurmusik, Festspiele und Festivals, Kunst- und Musikhochschulen, Museen, Galerien, Kunstvereine, Literatureinrichtungen, der Film- und Medienbereich, Archive, Bibliotheken, etc.). Es wird dabei nicht vorausgesetzt, dass Sie bereits vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gefördert wurden oder werden.

Alle Antragstellenden müssen rechtlich eigenständig und vor dem 1. Januar 2020 gegründet worden sein oder in öffentlicher Trägerschaft stehen. Antragsberechtigt sind auch Einzelunternehmen als Betreiber einer Kultureinrichtung sowie freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die als GbR organisiert sind. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht zwingend, die Antragstellenden müssen aber gemeinnützige Ziele verfolgen.

Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen, die anderen Ministerien zugeordnet sind, wie z. B. Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendhäuser, LKJ, caritative Einrichtungen, VHS, etc.

Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Kommunen, Kulturämter oder Landratsämter als solche. Antragsberechtigt sind aber kommunal getragene Kultureinrichtungen, wie städtische Museen, Kommunaltheater etc. (s.o.).

Kann ich mehrere Anträge stellen?

Jeder Antragstellende darf nur einen Antrag in der aktuellen Förderrunde des Programms „Kunst trotz Abstand“ einreichen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt des Projektbeginns ein weiteres Projekt durch das Ministerium (im Programm „Kunst trotz Abstand“ oder Innovationsfonds Kunst) gefördert wird und noch nicht abgeschlossen ist. Als abgeschlossen gilt ein Projekt, wenn der Verwendungsnachweis vorgelegt wurde.

Wie ist der zeitliche Ablauf?

Eine Antragstellung ist bis 18. Oktober 2021 möglich. Die Anträge werden nach Eingang auf ihre formalen Voraussetzungen hin geprüft und zur Begutachtung an eine unabhängige Jury weitergereicht. Bis Mitte Dezember 2021 werden die Förderentscheidungen verkündet und die Bewilligungsbescheide ausgestellt. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach gesondertem Abruf.

Wann darf mein Projekt beginnen und wann muss es abgeschlossen sein?

Eine Förderung kommt ausnahmsweise auch für begonnene Projekte in Betracht, wenn diese coronabedingt abgebrochen oder verschoben werden mussten und deren Finanzierung nicht mehr aus den ursprünglichen Mitteln möglich ist. Dies ist im Antrag anzugeben. Dabei sind ausschließlich solche Kosten förderfähig, die nach Erhalt des Bewilligungsbescheides anfallen. Bereits vor Erhalt des Bewilligungsbescheides angefallene Kosten sind nicht förderfähig, auch wenn sie erst nachträglich in Rechnung gestellt werden. Das Projekt muss spätestens am 15. Dezember 2021 beginnen. Der Abschluss des Projektes muss spätestens am 30. September 2022 erfolgt sein. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Projektende einzureichen.

Welche Inhalte werden gefördert?

Gefördert werden Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen, analoge und digitale Projekte sowie interdisziplinäre Vorhaben und Kooperationen, gerne auch mit Partnerinnen und Partnern außerhalb des Kulturbereichs. In besonderer Weise sollen mehrsprachige und barrierefreie Formate sowie Angebote zur Bindung bestehender bzw. zur Ansprache

neuer Zielgruppen gefördert werden. Auch coronabedingte Material- und Sachkosten für Hygienemaßnahmen oder die Anmietung externe Räumlichkeiten sind förderfähig. Nicht förderfähig sind Vorhaben, die keine künstlerischen Angebote, sondern ausschließlich Investitionskosten für Baumaßnahmen oder eine analoge bzw. digitale Ausstattung beinhalten.

Kann der Umsetzungsort auch außerhalb Baden-Württembergs liegen?

Die Projekte müssen in Baden-Württemberg stattfinden. In besonderen Ausnahmefällen, wenn der Baden-Württemberg-Bezug auf andere Weise besteht, kann auch davon abgewichen werden.

Welche Förderung kann ich beantragen?

Ein Zuschuss kann in der Regel bis zur Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Kosten beantragt werden. Die Fördersumme muss zwischen 10.000 Euro und 100.000 Euro liegen. Die Höhe des Eigenanteils muss in der Regel mindestens 20 % der Gesamtkosten betragen und über Eintrittsgelder, Eigenmittel oder Drittmittel erbracht werden.

Um eine bedarfsgerechte Ausschüttung der Mittel zu garantieren, sollten die beantragten Projekte so dimensioniert sein wie vergangene Projekte der Antragsteller vor der Corona-Pandemie. Für eine Einschätzung der Antragstellenden seitens des Ministeriums, muss der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr 2019 beigefügt werden. Anerkannt werden auch vergleichbare Unterlagen, die das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr 2019 darlegen.

Was muss ich beim Ausfüllen des Kosten- und Finanzierungsplans beachten?

Der Kosten- und Finanzierungsplan muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein. Die Kosten müssen angemessen und plausibel sein. Die ergänzenden Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Kosten- und Finanzierungsplans sind daher zwingend erforderlich.

Zuwendungsfähig sind:

- Proben-, Auftritts- und Ausstellungshonorare sowie Produktionskosten für freiberufliche Künstlerinnen und Künstler aller Sparten
- Abgaben an die KSK
- Kosten für nicht anderweitig finanziertes Personal
- Honorarkosten für freie Mitarbeitende und Leistungen Dritter

- Reise- und Transportkosten
- Technik- und Mietkosten
- Kosten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Material- und Sachkosten
- Gema

Nicht zuwendungsfähig und daher nicht im Kostenplan aufzuführen sind:

- Kosten für anderweitig finanziertes Personal
- Ehrenamtszuschalen
- fiktive Büro- oder Mietkosten
- Steuern und Versicherungen
- Baumaßnahmen

Angerechnet an den Eigenanteil werden:

- Eintrittsgelder bzw. Eigeneinnahmen
- Eigenmittel
- Drittmittel (Spenden, Sponsoring, private und öffentliche Zuwendungen, Mittel aus dem Sonderfonds des Bundes sowie weitere projektbezogene Zuschüsse)

Nicht angerechnet und daher nicht im Kostenplan aufgeführt werden:

- Eigen- und Fremdleistungen (Sachspenden, Arbeitsleistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten und sonstige kostenfreie Leistungen)
- weitere Landesmittel (Zuwendungen der Ministerien und Regierungspräsidien, der Landesverbände oder der BW Stiftung)

Wie ist mit dem Eigenanteil umzugehen?

Im Projektantrag und Verwendungsnachweis müssen alle projektbezogenen Eintrittsgelder und Drittmittel (Spenden, Sponsoring, private und öffentliche Zuwendungen sowie weitere projektbezogene Zuschüsse) angegeben und zur Deckung der veranschlagten Kosten herangezogen werden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen die Drittmittel noch nicht gesichert sein. Eine Zusage der Drittmittel ist aber spätestens im Rahmen der Bewilligung zu erbringen.

Welche Künstlerinnen- und Künstlerhonorare sind angemessen?

Das Ministerium setzt sich für die Zahlung angemessener Mindesthonorare für Künstlerinnen und Künstler ein. Bei der Berechnung sollten Sie sich an den Empfehlungen der

Bundesverbände und Initiativen orientieren: [https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/dateien/pdf/Aktuelle Ausschreibungen/Kunst trotz Abstand/Honorarempfehlungen der Bundesverbände und Initiativen.pdf](https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/dateien/pdf/Aktuelle_Ausschreibungen/Kunst_trotz_Abstand/Honorarempfehlungen_der_Bundesverbände_und_Initiativen.pdf)

Auftrittshonorare für ausgefallene Veranstaltungen sind nur dann förderfähig, wenn es hierzu eine vertragliche Grundlage gibt. Es wird empfohlen, auch Probenhonorare zu vereinbaren. Förderfähig sind auch Ausstellungshonorare und Produktionskosten.

Wie erfolgt der Nachweis zur Verwendung der Fördermittel?

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht und ist dem Ministerium spätestens sechs Monate nach Projektabschluss vorzulegen. Hierfür erhält der Zuwendungsempfänger eine E-Mail, in der auf ein weiteres Formular verlinkt wird. Darin sind, analog zum Kosten- und Finanzierungsplan im Antragsformular, die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen einzutragen. Im Sachbericht ist zu erläutern, ob die geplanten Ziele umgesetzt werden konnten und ob bzw. aus welchen Gründen es zu Abweichungen bei Ausgaben und Einnahmen gekommen ist.

Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Anträge?

Eine unabhängige Jury bewertet die Anträge insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Realisierbarkeit des Projektes
Kann das Projekt wie geplant umgesetzt werden? Wurde bei der Planung des Projektes darauf geachtet, dass es auch in den kommenden Monaten Einschränkungen und Auflagen geben könnte?
- Angemessenheit und Plausibilität der Kosten
Ist die Höhe der Ausgaben angemessen und verständlich? Werden angemessene Honorare für Künstlerinnen und Künstler gezahlt? Sind die Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Drittmitteln realistisch?
- Künstlerische Qualität des Antragstellers bzw. Projektes
Ist der Antragsteller für gute künstlerische Arbeit bekannt? Welche Projekte hat der Antragsteller in der Vergangenheit umgesetzt? Welche Künstlerinnen und Künstler sind an dem beantragten Projekt beteiligt?
- Qualität der Zielgruppenansprache
Werden konkrete Zielgruppen genannt? Wird erläutert, warum und wie diese Zielgruppen angesprochen und eingebunden werden sollen? Werden gezielte Angebote zur Bindung bestehender und Ansprache neuer Zielgruppen gemacht? Ist der Ausbau mehrsprachiger und barrierefreier Angebote geplant?

- Ernsthaftigkeit der Kooperationen

Wird mit Kooperationspartnerinnen und -partnern zusammengearbeitet, um neue Zielgruppen anzusprechen? Gibt es bereits gemeinsame Planungen oder sind die Kooperationen nur angedacht? Bestehen auch Kooperationen mit Einrichtungen und Vereinen aus anderen Bereichen?

Bei der Auswahl der Projekte achtet die Jury zudem auf Geschlechtergerechtigkeit und Diversität, ökologische Gesichtspunkte, die regionale Ausgewogenheit und eine angemessene Förderung unterschiedlicher Sparten.